

## ***Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Gammelin vom 30.09.1999, in der Fassung der 10. Änderung vom 18.12.2018***

Aufgrund der Änderungen der Hauptsatzung der Gemeinde Gammelin wird nachstehend der Wortlaut der Hauptsatzung der Gemeinde Gammelin in der seit dem 19.12.2018 geltenden Fassung bekannt gemacht:

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Hauptsatzung vom 30.09.1999 (Hagenower Kommunalanzeiger vom 18.10.1999)
2. die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 10.08.2000 (Hagenower Kommunalanzeiger vom 21.08.2000)
3. die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 19.07.2006 (Hagenower Kommunalanzeiger vom 01.09.2006)
4. die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 01.11.2011 (Hagenower Kommunalanzeiger vom 11.11.2011)
5. die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 27.03.2013 (Internetbekanntmachung am 12.04.2013)
6. die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 24.02.2014 (Internetbekanntmachung am 01.03.2014)
7. die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 27.03.2014 (Internetbekanntmachung am 04.04.2014)
8. die 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 01.10.2014 (Internetbekanntmachung am 02.10.2014)
9. die 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20.03.2015 (Internetbekanntmachung am 23.03.2015)
10. die 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 17.06.2016 (Internetbekanntmachung am 17.06.2016)
11. die 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 18.12.2018 (Internetbekanntmachung am 18.12.2018)

Kebschull  
Bürgermeister

### **§ 1 Name, Status**

- (1) Die Gemeinde Gammelin ist eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Hagenow-Land.
- (2) Die Gemeinde hat folgende Ortsteile:
  - Gammelin
  - Bakendorf

### **§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde führt ein Wappen, eine Flagge sowie ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt:
  - „Gespalten von Gold und Rot; vorn zwei grüne Hopfendolden übereinander; hinten ein silbernes Kleeblatthochkreuz.“
- (3) Die Flagge zeigt:
  - Die Flagge der Gemeinde Gammelin ist längsgestreift von Grün, Weiß und Grün. Die grünen Streifen nehmen je zwei Neuntel der Flaggenhöhe ein. Der weiße Streifen nimmt fünf Neuntel der Flaggenhöhe ein und ist in der Mitte mit dem Gemeindewappen belegt,

das vier Neuntel der Höhe des Flaggentuchs einnimmt.

Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.

- (4) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit ihrem Wappen und der Umschrift:  
„GEMEINDE GAMMELIN LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM“.

### § 3 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden sollen, sind dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorzulegen.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu **30 Minuten** vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten, insbesondere über die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse, soweit der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

### § 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. einzelne Personenangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
  2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
  3. Grundstücksgeschäfte
  4. Vergabe von Aufträgen
  5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer Jahresrechnungsbericht und Entlastung des Bürgermeisters
  6. Gemeindliches Einvernehmen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 5 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens **fünf** Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

### § 5 Ausschüsse

- (1) Ein **Hauptausschuss** wird gebildet.  
Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister 4 Gemeindevertreter an. Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses wahr.  
Aufgabengebiet:

Der Hauptausschuss berät über Personal- und Organisationsfragen, bereitet die Haushaltssatzung und die für die Durchführung des Haushalts- und Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor.

- (2) Gem. §1 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalprüfungsgesetzes überträgt die Gemeinde Gammelin die Aufgaben des **Rechnungsprüfungsausschusses** auf das Amt Hagenow-Land.
- (3) In allen Ausschüssen wird auf die Benennung von stellvertretenden Mitgliedern verzichtet.

## **§ 6 Bürgermeister/Stellvertreter**

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 (4) KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
  1. Im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 2.500,- € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500,- € der Leistungsrate.
  2. Im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 250,- € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 500,- € je Ausgabenfall.
  3. Im Rahmen der Nr. 3 bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500,- €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 1.000,- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 5000,- €
  4. Im Rahmen der Nr. 4 ist bis zu einer Wertgrenze von 2.500,- €
  5. Im Rahmen der Nr. 5 bei Verträgen bis zu 5.000,- €.
- (2) Darüber hinaus entscheidet der Bürgermeister bei Stundungsanträgen bis zu einer Wertgrenze bis zu 2.500,- € sowohl für das laufende als auch für das nachfolgende Haushaltsjahr.
- (3) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 (2) KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 750,- € bzw. von 250,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2500,- €
- (4) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden kann. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
- (5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen zu unterrichten.

## **§ 7 Entschädigungsordnung**

- (1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 420 €. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Der erste Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 84 €, der zweite Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 42 €. Zusätzlich erhalten beide Stellvertreter des Bürgermeisters die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Absatz 3. Nach 3 Monaten Vertretung des Bürgermeisters erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für

die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.

- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 €.
- (4) Ausschussvorsitzende, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 € für jede von ihnen geleitete Sitzung.
- (5) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 €.
- (6) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.
- (6) Entsprechend der Entschädigungsverordnung M-V sind der entgangene Arbeitsverdienst, Reisekostenvergütung und Betreuungskosten zu gewähren.

### **§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen der Gemeinde Gammelin, soweit es sich nicht um Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Hagenow- Land unter der Adresse <http://www.amt-hagenow-land.de> öffentlich bekannt gemacht. Unter der Bezugsadresse Amt Hagenow-Land, Bahnhofstr. 25, 19230 Hagenow, kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Gammelin kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereit gehalten.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) erfolgen durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt „Hagenower Kommunalanzeiger“ unter der Überschrift „Bekanntmachung der Gemeinde Gammelin“ Der Hagenower Kommunalanzeiger erscheint einmal monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsbereich des Amtes Hagenow-Land verteilt. Daneben ist er einzeln und im Abonnement vom Amt Hagenow-Land, Bahnhofstr. 25, 19230 Hagenow, gegen Entgelt zu beziehen.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist im Internet wie im Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Abs. 1-3 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach des Abs. 1-3 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:  
Gammelin: vor der Gaststätte „Zum Hahn“ Hauptstraße

---

Bakendorf: an der Bushaltestelle gegenüber der Kapelle Bakendorf

---